

Der Minister  
für Bauen und Verkehr  
Oliver Wittke

– GV. NRW. 2007 S. 443

303

**Gesetz zur Änderung  
des Gesetzes zur Ausführung  
der Verwaltungsgerichtsordnung und  
anderer Gesetze**

Vom 30. Oktober 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung  
des Gesetzes zur Ausführung  
der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze**

## Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47, ber. S. 68), zuletzt geändert durch Artikel I des Zweiten Gesetzes zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 393), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe c wird nach dem Wort „Kleve“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt sowie das Wort „Neuss“ und das nachfolgende Komma gestrichen und die Wörter „des Rhein-Kreises Neuss und der Kreise“ eingefügt;
  - b) In Buchstabe e werden die Wörter „des Erftkreises“ und das nachfolgende Komma gestrichen und nach den Wörtern „Oberbergischen Kreises“ ein Komma und die Wörter „des Rhein-Erft-Kreises“ eingefügt.
2. In § 1 b Nr. 3 werden nach dem Wort „Mettmann“ das Komma, das Wort „Neuss“ und das nachfolgende Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt sowie vor dem Wort „Viersen“ die Wörter „des Rhein-Kreises Neuss und der Kreise“ eingefügt.

## Artikel II

In Artikel II Satz 1 Halbsatz 2 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 634) und in Artikel II Nr. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 107) wird jeweils die Angabe „2007“ durch die Angabe „2009“ ersetzt.

## Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 2007

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten

(L. S.) Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Innenminister  
Dr. Ingo Wolf

Die Justizministerin  
Roswitha Müller-Piepenkötter

Der Minister  
für Generationen, Familie,  
Frauen und Integration  
Armin Laschet

– GV. NRW. 2007 S. 445

2251  
7126

**Gesetz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in  
Deutschland**

Vom 30. Oktober 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen  
in Deutschland**

## Artikel 1

**Bekanntmachung des Staatsvertrages zum Glücksspiel-  
wesen in Deutschland**

## § 1

## Zustimmung

Dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland, unterzeichnet vom 30. Januar bis 31. Juli 2007 (Glücksspielstaatsvertrag), wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend als **Anlage** veröffentlicht.

## § 2

## In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Berichtspflicht

- (1) Der Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Das In-Kraft-Treten ist durch das Innenministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu geben.
- (2) Sollte der Staatsvertrag nach seinem § 29 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos werden, gilt sein Inhalt ab dem 1. Januar 2008 in Nordrhein-Westfalen als nordrhein-westfälisches Landesrecht. Dies ist durch das Innenministerium bis zum 1. Februar 2008 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu geben.
- (3) Tritt der Staatsvertrag nach seinem § 28 Abs. 1 Satz 1 mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft, gilt sein Inhalt bis zu einer neuen landesrechtlichen Regelung in Nordrhein-Westfalen als nordrhein-westfälisches Landesrecht fort. Dies ist durch das Innenministerium bis zum 1. Februar 2012 im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu geben.
- (4) Im Falle des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2013 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

## Artikel 2

**Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages  
zum Glücksspielwesen in Deutschland  
(Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW –  
Glücksspielstaatsvertrag AG NRW)**

## 1. Abschnitt

**Umsetzung der Ziele des Staatsvertrages zum Glücks-  
spielwesen in Deutschland**

## § 1

## Ziele, Glücksspiel als öffentliche Aufgabe

- (1) Ziele des Gesetzes sind